

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Bezugspreis: 30 Goldpfennige für den Monat ohne die Post | Erscheinungstage: Mittwoch und Sonnabend
gebührt für Zustellung | Es ist nur Postbezug zulässig | Das einzelne Exemplar kostet 5 Goldpfennige, Porto extra

63. Jahrgang

Leipzig, den 29. August 1925

Nummer 69

Paul Schliebs

Während diese Nummer ihrer dem bedeutsamen zwölften Gewerkschaftskongress bestimmten Formung unterzogen wurde, lief die Trauerkunde von dem Ableben eines hochverdienten Gewerkschaftlers ein: Paul Schliebs hat um die Mittagstunden des 27. August ausgelitten. Nun muß die Ehrung eines für die Buchdruckerschaft großen Toten der Begrüßung des in Breslau zusammentretenden deutschen Gewerkschaftsparlaments vorangestellt werden; leider in gar zu knappem Rahmen. Das entspricht wohl der Art dieses lieben, in seiner Bescheidenheit geradezu extremen Menschen, dem die Tat alles und der Ruhm nichts war; aber mit diesen wenigen Zeilen schon der außerordentlichen Bedeutung eines so hervorragenden Mannes gerecht werden zu wollen, wäre Vermessenheit.

Unserm alten Freunde eröffnete sich noch vor kurzem der Ausblick, in Thüringen von seinem Hauptleiden Besserung zu erfahren. Da gewannen andre, schwerere Krankheiten die Oberhand. Aus der Erholungsreise konnte nichts werden, die Kunst der Ärzte wie die aufopfernde Pflege der Töchter vermochten nichts mehr auszurichten, und unter großen Qualen endete ein an Arbeit überreiches Leben schneller, als ohnehin zu befürchten stand. Nun ist er im Alter von 67 Jahren und acht Monaten dahingegangen. An seiner Bahre trauern die gesamten deutschen Buchdrucker, trauert in erster Linie aber unser Verband um einen der Besten und Verdienstesten!

Die Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe hätte vom Jahre 1896 an bis zu ihrem 1922 nicht von Gehilfenseite herbeigeführten und nicht von Schliebs gewollten Aufhören den glänzenden Aufstieg gar nicht nehmen können, wäre nicht Paul Schliebs in dieser langen Zeit ihr trefflicher, unermüdlischer und unerschütterlicher Sachwalter gewesen. Emil Döblin und Georg Bärenstein, der eine als Gehilfen, der andre als Prinzipalsführer, waren ihm in ihrer Art geniale und bewährte Wegbereiter für die Tarifgemeinschaft unter ihren Organisationsangehörigen. Die Kämpfe um die neue Tarifgemeinschaft wurden in dem Moment gegenstandslos, als ihre Erfolge schnell und deutlich in die Erscheinung traten, und für diese dann immer positiver werdende Erfolgsarbeit ist unserm treuen Paul Schliebs für alle Zeit ein Ehrenmal gewiß. In der Gehilfenschaft wird auf jeden Fall sein Andenken unauslöschlich sein!

In nur schwacher Dankbarkeit für die bis zur Aufopferung gehende Zingabe an die Höherentwicklung des Buchdruckgewerbes — Paul Schliebs hatte immer auch die späteren Dinge im Auge — und für solch reiches, gesegnetes Schaffen wenden sich daher unser Blick nach Berlin-Steglitz, wo man nun einen Mann hinausträgt, von dem wir mit Stolz sagen dürfen: er war unser!

Zum zwölften deutschen Gewerkschaftskongress

In Breslau, der Geburtsstadt Ferdinand Lassalles, des Erweckers und genialen Förderers der deutschen Arbeiterschaft, tritt am 31. August d. J. der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands, der zweite Bundestag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, zu einer einwöchigen Tagung zusammen.

Seit dem Nürnberger Gewerkschaftskongress im Jahre 1919 und dem Leipziger Gewerkschaftskongress vor drei Jahren, auf denen die Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Arbeiterbewegung in stärkstem Maße hervortraten, ist manches anders geworden. Augenfällige Verschiebungen in den Machtverhältnissen sind seitdem eingetreten, und der Breslauer Gewerkschaftskongress steht einer wirtschaftspolitischen Situation gegenüber, wie sie ernster nicht sein kann. Umfangreiche Arbeitskämpfe zur Abwehr von Lohnrückerei und Arbeitszeitverlängerung, sozialpolitische Abbaubestrebungen, Einführung von Wucherzinsen und weitere steuerliche Belastungen — das sind die Kennzeichen der gegenwärtigen Lage. Und dabei sind die organisatorischen Nachteile der Inflationszeit noch nicht restlos überwunden, es bedarf noch harter Anstrengungen, ehe alle Gewerkschaften wieder zu der früheren achtunggebietenden Stärke gelangt sein werden.

Während der Leipziger Gewerkschaftskongress als Interessenvertretung von über acht Millionen freiorganisierter Arbeiter und Arbeiterinnen anzurechnen werden konnte, wird sich der Breslauer Kongress nur noch auf etwa vierzehnhundert Millionen Mitglieder stützen können. Dieser organisatorische Rückschlag ist doppelt bedauerlich in einer

Zeit, wo die Gewerkschaften der stärksten Belastungsprobe seit ihrem Bestehen ausgesetzt sind. Auf früheren Gewerkschaftskongressen konnte trotz schlimmster verwaltungsbehördlicher und gesellschaftlicher Bedrückungen und Verfolgungen der freien Gewerkschaften, wie sie in der Vorkriegszeit üblich waren, ein ununterbrochenes Steigen der Mitgliederzahlen verzeichnet werden. Auf dem ersten Gewerkschaftskongress in Halberstadt (1892) waren 237 000 Mitglieder vertreten, in Berlin (1896) 320 230, in Frankfurt a. M. (1899) 580 400, in Stuttgart (1902) 733 200, in Köln (1905) 1 344 800, in Hamburg (1908) 1 831 700, in Dresden (1911) 2 339 800 und in München (1914) 2 076 700. Der erste Gewerkschaftskongress in der Nachkriegszeit, der Nürnberger (1919), konnte 5 479 000 Mitglieder mustern, und der Leipziger Gewerkschaftskongress hatte mit über 8 Millionen die höchste Mitgliederzahl zu verzeichnen, die der ADGB jemals erreicht hat. An dem später eingetretenen rapiden Rückgang trugen natürlich die ungünstigen ökonomischen Verhältnisse in der Inflationszeit die Hauptschuld. Immerhin hätte aber der Rückgang nicht solchen Umfang annehmen können, wenn es möglich gewesen wäre, die in der Nachkriegszeit den Gewerkschaften zugeströmten Massen mit der Überzeugung zu erfüllen, daß Gewerkschaftsarbeit nicht gefühlsmäßig, sondern nur verstandesgemäß betrieben werden kann, und zwar unter nichterner Abschätzung der gegebenen Kräfteverhältnisse. Stattdessen wurde von meteorischen Helden, von denen niemand wußte, von wannen sie kamen und wohin sie gingen, das Vertrauen in die Gewerkschaften systematisch unterminiert. Je entfernter die Mög-

sicherheit der Durchführung der von den falschen Propheten aufgestellten Forderungen war, desto stärker war ihr Verlangen nach gewerkschaftlichen Kraftproben. Es wurden damit Hoffnungen in den gewerkschaftlich noch ungeschulten Massen erweckt, die selbst unter den günstigsten Wirtschaftsverhältnissen von den Gewerkschaften nicht hätten verwirklicht werden können. Die Folgen der unter den damaligen Verhältnissen unausbleiblichen Enttäuschungen zeigten sich in dem Irrewerden vieler Arbeiter an ihren bewährten Kampforganen, den Gewerkschaften, und weiterhin in dem Anwachsen der nationalistischen Selbstverbände. Durch die Mitgliederflucht aus den Gewerkschaften wurde die Gesamtbewegung schwer geschädigt, und das Unternehmertum zog wieder einmal seine besten Ernten aus dem sprichwörtlichen Unverstand der Massen. Um das verlorene Terrain schrittweise zurückzugewinnen und darüber hinaus soziales Neuland zu erobern im Kampfe gegen das Unternehmertum, bedarf es der Anspannung aller Kräfte und der Gesamtenergie der Gewerkschaftsbewegung, die sich im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund verkörpert. Der einzelne Verband, und wäre er der stärkste, würde einflusslos alles über sich ergehen lassen müssen, was Unternehmertum und Rechtsregierung mit einer ihnen befähigten Reichstagsmehrheit über das deutsche Volk zu verhängen für gut befinden.

In einer wirtschaftspolitischen Situation wie der jetzigen ist es für den Breslauer Gewerkschaftskongress um so notwendiger, alle gewerkschaftlichen Maßnahmen auf ihre Wirkung hin zu prüfen. Am allerwenigsten aber darf man sich jetzt den Luxus von Schraubel für verunglückte Experimente beim Organisationsproblem gestatten. Der Streit um die beste Gewerkschaftsform wird zweifellos den Mittelpunkt der Verhandlungen bilden. Bekanntlich hatte der Leipziger Gewerkschaftskongress, entsprechend einem zum Beschluß erhobenen Antrag Dismann, Vorstand und Ausschuß des ADGB. beauftragt, in kürzester Frist eine Vorlage auszuarbeiten, die einen organischen Aufbau von Industrieverbänden, deren Abgrenzung usw. vorsieht. Der Bundesausschuß übertrug die schwierige Aufgabe einer sogenannten Sechzehnerkommission, und diese wiederum setzte einen Arbeitsausschuß ein, dem Brey, Dismann, Graßmann, Klebe, Paedlow und Schumann angehörten. Dieser Arbeitsausschuß forderte von mehreren Verbänden einen Organisationsplan für ihr spezielles Industriegebiet ein, und es ergaben sich für die in dem Antrag Dismann verlangte Bildung von Industrieverbänden derartige Schwierigkeiten, daß weder Arbeitsausschuß noch Sechzehnerkommission zu einer einheitlichen Stellungnahme kamen. Infolgedessen werden dem Breslauer Kongress drei Entschlüsse zur Organisationsfrage vorliegen. Während die beiden ersten Zwangsmassnahmen ablehnen bzw. den Weg der freien Verständigung ohne Einheitsplan ablehnen, fordert die dritte Entschluß Dismann eine planmäßige Neugestaltung der Gewerkschaften nach Industriegruppen. Um schneller ans Ziel zu kommen, will sie es durch einen Antrag zum § 6 der Bundesstatuten allen Organisationen zur Pflicht gemacht wissen, entsprechend den Beschlüssen des 12. deutschen Gewerkschaftskongresses die Umstellung der Gewerkschaftsorganisationen zu Industrieverbänden mit allen Mitteln zu fördern und durchzuführen.

Angesichts der vorerwähnten drei Entschlüsse zum Organisationsproblem war zu befürchten, daß der Streit um die Organisationsfrage zu einer Gefahr für die unbedingt notwendige Geschlossenheit des ADGB. werden würde; zumal dann, wenn die hinter dem Antrag Dismann stehenden Verbände, gestützt auf ihre größere Mitgliederzahl, auf dem Breslauer Kongress versuchen sollten, durch einen Mehrheitsbeschluß den andern Verbänden gegenüber ihren Standpunkt durchzusetzen. Wie nahelegend die Gefahr des Auseinanderfallens des ADGB. in diesem Falle wäre, das ging mit Deutlichkeit aus einer Erklärung hervor, die von Tarnow in einer Bundesausschußsitzung im Namen von 18 Verbänden abgegeben wurde. Darin hieß es am Schluß: „Sollte trotzdem der Gewerkschaftskongress mit Mehrheit einen Beschluß fassen, der das Selbstbestimmungsrecht der Minderheitsverbände in der wichtigsten Lebensfrage aufhebt, so erklären die Unterzeichneten, daß sie ihren Verbandsinstanzen die Frage vorlegen müssen, ob die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Bund noch weiterhin als gegeben angesehen werden können.“ In richtiger Erkenntnis der dem ADGB. drohenden Gefahr hat der gewerkschaftliche Organisationsstreit sozusagen in letzter Stunde eine friedliche Lösung gefunden, die der deutschen Gewerkschaftsbewegung, ihrer Größe und Bedeutung würdig ist. Als die Gegensätze zu einer Schärfe gediehen waren, die für die gewerkschaftliche Einheit, für den Bund, verhängnisvoll zu werden drohte, da fanden sich die streitenden Gruppen auf einer mittleren Linie der Verständigung zusammen, in dem gemeinsamen Willen, dem Kongress den Austrag dieses Streits zu ersparen und das Band der Bundesgenossenschaft fester zu knüpfen. Der Bundesvorstand selbst kam den beiden Gruppen entgegen durch die Vorlegung einer Entschlüsse, die die Notwendigkeit der Schaffung von Industrieorganisationen stärker als zuvor unterstreicht und den Bund zum Träger dieser Entwicklung sowie die Bundesorgane

neben den Verbänden zu Förderern ihrer Durchführung macht. Dabei ließ der Bundesvorstand keinen Zweifel darüber, daß er willens sei, auch positiv fördernd in die gewerkschaftliche Konzentration im Sinne der Industrieorganisation einzugreifen, um Mißbilligkeiten in der gewerkschaftlichen Praxis beseitigen zu helfen. Für alle, die an dieser befreienden Lösung der Organisationsfrage mitgearbeitet haben, war der ehrliche Wille bestimmend, durch Verständigung in der Organisationsfrage zu einem Ergebnis zu gelangen, das einen festen Boden für die kommende Entwicklung und für die gewaltigen Kämpfe mit dem Unternehmertum gibt, und das den Bund vor Zersplitterung bewahrt.

Es ist zu erwarten, daß der Breslauer Kongress die Entschlüsse des Bundesvorstandes zur Organisationsfrage zu der seinigen machen wird. Damit scheint von vornherein Gewähr gegeben zu sein, daß auch die Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte in nutzbringender Art und Weise erfolgt. Das gilt in erster Linie von der Beratung der Bundesstatuten bzw. deren Änderungen, die ja eng zusammenhängen mit der in der Organisationsfrage zu fällenden Entscheidung. Die wichtigsten Anträge haben wir bereits bei früherer Gelegenheit besprochen. Insbesondere werden es die großen Fragen der Sozialgesetzgebung und der Wirtschaftspolitik sein, die die Hauptaufmerksamkeit aller Kongreßteilnehmer erheischen. Es handelt sich dabei um eine Klarstellung der gewerkschaftlichen Zukunftsaufgaben, um die Vorbereitung des neuen Entwicklungsstadiums, in das die Gewerkschaften unter völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen werden eintreten müssen. Schon beim Bericht des Bundesvorstandes, der im großen und ganzen nur eine mündliche Ergänzung zu den seit dem Leipziger Gewerkschaftskongress erschienenen Jahrbüchern des ADGB. darstellt, werden all die sozialen und wirtschaftlichen Probleme berührt werden, an deren Lösung die Arbeiterschaft aufs höchste interessiert ist. Aber auch hierbei dürfte es nützlich sein, den Blick auf die Zukunft gerichtet zu halten, anstatt tagelang über Vergangenes zu streiten. Weise werden ja sowieso immer zu spät geboren. Damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß aus der Vergangenheit nichts zu lernen wäre. Eine gesunde, vom Drang nach vorwärts besessene Opposition in Ehren! Es muß nur vermieden werden, die Bundesleitung für Dinge verantwortlich zu machen, die sie — zumal in der zurückliegenden schwierigsten aller Berichtsperioden — selbst beim besten Willen nicht zu meistern vermochte. Ferner erscheint angebracht, bei der Beurteilung allgemeiner Aufstiegsmöglichkeiten der Arbeiterklasse neben der Wirtschaftslage in Deutschland auch die Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die sich aus der Weltwirtschaft und vom internationalen Kapitalismus herleiten.

Bei der Besprechung der Sozialgesetzgebung in Deutschland wird Gelegenheit gegeben sein, gegen den Stillstand der Sozialpolitik zu protestieren und deren schnellere und kräftigere Ausgestaltung und Fortbildung energisch zu fordern. Von besonderem Interesse dürfte ferner der Tagesordnungspunkt sein, der das Verhältnis der Gewerkschaften zur Wirtschaft betrifft. Als Berichterstatter zu dieser Frage wurden Professor Dr. Hermberg (Leipzig), ein namhafter Theoretiker, und der Vorsitzende des Textilarbeiterverbandes H. Jäckel vorgelesen. Ersterer wird über die deutsche Wirtschaft im allgemeinen und letzterer über den Gedanken der Wirtschaftsdemokratie sprechen. Nur ein einziger Antrag liegt zu dieser Materie vor, der den Gewerkschaftskongress auffordert, Maßnahmen zu treffen, daß das kapitalistische Wirtschaftssystem gebrochen wird und an dessen Stelle die Planwirtschaft tritt. Wenn es dem Kongress auch nicht ohne weiteres möglich sein wird, einen gangbaren, in nächster Zeit erfolgversprechenden Weg zur Umwandlung des kapitalistischen Wirtschaftssystems in die Planwirtschaft ausfindig zu machen, so wird er doch nicht vor einem entsprechenden Beschluß zurückschrecken, der die Diskussion in Fluß hält. Daß die Gewerkschaften die Umwandlung der heutigen, nur auf das Wohl einer kleinen Minderheit bedachten privatkapitalistischen Wirtschaft in eine dem ganzen Volke dienende Gemeinwirtschaft mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften erstreben müssen, darüber kann keinerlei Zweifel mehr bestehen.

Die Beratung der Bundesstatuten wird diesmal vielleicht weniger Staub aufwirbeln als in Nürnberg und Leipzig, wo eine unge störte Möglichkeit zur Erledigung dieses wichtigen Punktes nicht gegeben war. Bestimmt aber wird die Bundesvorstandswahl nicht im Sinne der „Roten Fahne“ verlaufen, die u. a. einen „vollkommenen politischen Kurswechsel in der gesamten Gewerkschaftsleitung“ erwartet. Damit die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse durch die Gewerkschaften in geschlossener Kraft gefördert werden können, darf die Schlagfertigkeit des ADGB. auf keinen Fall gelähmt werden durch parteipolitische Zersplitterung im Sinne Moskaus. Nachdem die ernstesten Gefahren für die Gewerkschaften überwunden sind, muß der Breslauer Gewerkschaftskongress den Beweis dafür erbringen, daß die freien Gewerkschaften wieder auf dem Wege zur alten, achtunggebietenden Stärke sind. Glück auf!

Zum Streik im Schriftgießereigewerbe

Die zum 26. August vom Reichsarbeitsministerium veranlaßte Aussprache der beiderseitigen Organisationsvertreter des Schriftgießereigewerbes führten unter dem Vorsitz eines Vertreters des Reichsarbeitsministers zu einer engeren Kommissionsberatung, die jedoch trotz vielstündiger Verhandlungen bis 12½ Uhr nachts zu keiner Einigung führen konnte, da ein Teil der Unternehmervertreter ein äußerst provozierendes Verhalten an den Tag legte. Es war unverkennbar, daß ihnen die Lohnfrage weit weniger wichtig erschien, und daß hierbei eine Verständigung nicht als ausgeschlossen zu betrachten war. Gänzlich unannehmbar war jedoch für die Arbeitervertreter die Zumutung, daß sie zugunsten der in einigen Betrieben sich einmündeten Streikbrecher damit einverstanden sein sollten, daß die Wiedereinstellung der Streikenden nur nach Bedarf erfolgen soll. Für unsre Vertreter war die restlose Wiedereinstellung aller Streikenden mit gleichzeitiger Anerkennung eines ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses neben einer gerechten Erfüllung der Lohnforderung grundlegende Bedingung jeder Vereinbarung über die Beendigung des Kampfes. Besonders auffällig waren die Argumente der Unternehmer, wonach sie die Ursache des Streiks nur in der Haltung der Arbeiterführer erblickten und diesen allein die Schuld an der geschlossenen Arbeitsniederlegung der Streikenden und der langen Dauer des Kampfes zuzuschreiben versuchten. Selbstverständlich verfehlte diese Taktik ihre beabsichtigte Wirkung vollständig. Denn wenn irgendwo Sündenböcke für diese Heimsuchung des Schriftgießereigewerbes zu suchen sind, dann wird man sie nur im Vorstand des Vereins Deutscher Schriftgießereibesitzer finden können.

Da die Unternehmer von ihrer unerfüllbaren Forderung unter dem diktatorischen Einfluß nur einiger weniger nicht abgehen wollten, so blieb keine Möglichkeit zu einer freien Verständigung verschüttet. Der Beauftragte des Reichsarbeitsministers unterbreitete hierauf den Parteien aus eigenem Entschlusse folgenden Vorschlag:

Die Parteien sehen zur Beilegung des unter ihnen bestehenden Streites — möglichst im Wege einer Einigung — ein Schiedsgericht ein, das aus je drei Beisitzern der Parteien und einem von den Parteien zu wählenden unparteiischen Vorsitzenden besteht. Für den Fall, daß die Parteien über die Person des Vorsitzenden sich nicht einigen, wird das Reichsarbeitsministerium um die Stellung des Vorsitzenden gebeten.

Beide Parteien nehmen zu diesem Vorschlag Stellung untereinander und dem Reichsarbeitsministerium gegenüber bis spätestens 29. d. M.

Infolge der späten Nachstunde konnten die Parteien erst am Vormittage des nächsten Tages zu diesem Vorschlag Stellung nehmen. Eine definitive Entscheidung über Ablehnung oder Annahme des Vorschlags war uns bis zum Abschluß dieser Nummer noch nicht bekannt.

Jahrbuch 1924 des ADBB.

Zum dritten Male erschien vor kurzem das Jahrbuch des ADBB, in dem der Bundesvorstand über seine Tätigkeit berichtet. Entsprechend der Bedeutung der Gewerkschaften in Staat und Wirtschaft bieten diese Jahrbücher stets ein Stück deutscher Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Die Politik der Gewerkschaften läßt sich nur verstehen aus der Lage der deutschen Wirtschaft, ihrer Verflechtung mit der Weltwirtschaft und im Zusammenhang mit den schweren Eingriffen in ihre Selbständigkeit, denen gerade die deutsche Wirtschaft durch den Krieg und seit dem Abschluß des Versailler Vertrages ausgesetzt ist. Die ersten Kapitel des Jahrbuchs geben dementsprechend einen allgemeinen Überblick über die Entwicklung der deutschen Wirtschaft, über das Sachverständigengutachten, über Handelspolitik und Handelsverträge, über die politische Vertretung der Gewerkschaftsinteressen, die Nachwirkungen des Ruhrkampfes und die Teuerung.

Nach diesen einleitenden Kapiteln, in denen die Stellungnahme der Gewerkschaften zu den Zentralproblemen der deutschen Außenpolitik und den gegebenen weltwirtschaftlichen Abhängigkeiten gekennzeichnet wird, wendet sich der Bericht den besonderen sozialen und wirtschaftlichen Fragen zu, deren Lösung von den inneren Machtverhältnissen der deutschen Wirtschaft und des staatlichen Lebens in erster Linie bedingt ist.

Das Jahr 1924 war ein Schicksalsjahr für die deutsche Gewerkschaftsbewegung. In seinem Beginn glaubten die Gegner einer auf die positive Mitarbeit der Gewerkschaften gegründeten Sozial- und Wirtschaftspolitik, daß die Rolle der Gewerkschaften als Machtfaktor des sozialen und wirtschaftlichen Lebens ausgepielt sei. Aber schon nach dem gewaltigen Kampf, den sie mit den Bergarbeitern im Frühjahr des Jahres im Vertrauen auf ihre überlegene Macht begannen, mußten sie erkennen, daß der Wille zur sozialen Selbsthilfe trotz der finanziellen Erschöpfung der Organisationen und der damit notwendig verknüpften vorübergehenden Lahmschlag ihrer Kampfkraft in der deutschen Arbeitererschaft keineswegs erloschen war. Die rückläufige Mitgliederbewegung, die im Herbst 1922 begonnen hatte und in der Periode schwerster Arbeitslosigkeit nach Abbruch des Ruhrkampfes zu einem Verlust von nahezu 1,3 Mil-

Korrespondenzen

Breslau. In unserer Versammlung am 14. August wurde das Andenken zweier verstorbenen Kollegen geehrt, von denen besonders Kollege Lausmann jahrelang in verschiedenen Ehrenämtern tätig war. Hierauf wurden sieben Kollegen aufgenommen, während fünf Mitglieder wegen Resten ausgeschlossen werden mußten. Nach Abrechnung von Johannissest hielt Rechtsanwalt Dr. Gastein einen Vortrag über „Aufbau und Aufgaben des Reiches nach der Reichsverfassung“. Der Redner erläuterte insbesondere die Unterschiede der bis 1918 geltenden Staatsverfassung und der jetzigen. Reichler Beifall und eine anregende Debatte bewiesen das Interesse, das der Vortrag ausgelöst hatte. Es wäre allerdings wünschenswert gewesen, daß diese Ausführungen in weitere Kreise der Kollegenschaft gedrungen wären, da der Versammlungsbefuch leider zu wünschen übrig ließ. Hierauf wurde über die Lage des Arbeitsmarktes gesprochen und über die bereits eingetretene und noch bevorstehende Teuerung und einstimmig die Forderung aufgestellt, beim Verhandlungsstand auf eine Abänderung des Lohnabkommens hinzuwirken. Unter „Verschiedenes“ wurde eine Arbeitsgemeinschaft der Sparten ins Leben gerufen.

Hamburg. (Schriftgießer.) In der vollständig besuchten Versammlung am 24. August nahm die Hamburger Kollegenschaft der in den Schriftgießereien beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Stellung zur Lage des Kampfes im Schriftgießereigewerbe. Zunächst gab Vorsitzender Hansmann vom Rücktritt des Schriftführers Kenntnis. Dann erstattete er einen Situationsbericht. Die Sache stehe für die sich im Kampfe befindliche Kollegenschaft im ganzen Reich gut. Abgesehen seien nur wenige, in Hamburg kein einziger. Bei der Firma Genzsch & Henze (Hamburg) arbeiten augenblicklich acht Streikbrecher. Kollege Hansmann ist von der Firma Genzsch & Henze wegen Beschimpfung und Beleidigung der Firma und der dort arbeitenden Streikbrecher verklagt worden. Grund dieser Klage sind zwei von unbekannter Seite an die „Hamburger Volkszeitung“ und an das „Hamburger Echo“ eingesandte Artikel, in welchen die Tätigkeit der Streikbrecher in scharfer Form kritisiert und die Firma Genzsch & Henze als Scharfmacher unter den Unternehmern hingestellt wird. In der anschließenden Aussprache waren sich sämtliche Redner darüber einig, daß bei den erneuten Verhandlungen in Berlin auf einer Lohnerhöhung von mindestens 20 Proz. unbedingt zu bestehen ist, daß sämtliche Streikbrecher von den Unternehmern zu entlassen sind, und daß die Ferienfrage zu regeln ist. Weiter wurde von einigen Kollegen verlangt und von der Versammlung für gut befunden, die Entlassung der kaufmännischen Angestellten, die bei der Firma Genzsch & Henze Streikbrecher anlernen, mit als Forderung aufzustellen, da die Tätigkeit dieser Herren weit mehr zu verwerfen ist, als die Tätigkeit der eigentlichen Streikbrecher. Auch in diesem Kampfe hat sich wie schon des öfteren gezeigt, daß die lange Kündigungszeit der Angestellten für diese ein Hindernis ist, mit der übrigen Kollegenschaft in einer Front zu stehen. Nur durch das Verhalten der Faktoren, das teilweise durch das bestehende Arbeitsverhältnis bedingt ist, können die Unternehmer die von den Lehrlingen besetzten Maschinen in Gang halten. Sollten die neuerlich eingeleiteten Verhandlungen zu keinem befriedigenden Ergebnis führen, so ist die gesamte Hamburger Kollegenschaft gewillt, in alter Weise weiter zu kämpfen für ihre gerechten Forderungen.

lionen Mitgliedern innerhalb eines Quartals führte, hat zwar auch im Berichtsjahr angehalten, aber die Verluste nahmen von Vierteljahr zu Vierteljahr an Bedeutung ab. Das neue Jahr leitete den Umschwung ein. Im ersten Vierteljahr 1925 zeigte die Mitgliederbewegung wieder eine aufsteigende Richtung. Daß der Kampfeswille und die Kampfkraft der Gewerkschaften nicht beeinträchtigt wurden, davon legen insbesondere die Kapitel des Jahrbuchs „Lohnpolitik“, „Reichswirtschaftsrat und Sozialpolitik“ und „Der Kampf um den Achttundentag“ bereites Zeugnis ab. Sie sind mit genauen Statistiken über die Entwicklung der deutschen Löhne im Vergleich mit den im Ausland gezahlten Löhnen wie mit den Lebenshaltungskosten und bedeutamen Erhebungen darüber ausgestattet, in welchem Umfange es gelungen ist, den Achttundentag zu halten oder zurückzuerobern.

Die Kapitel „Arbeitsmarkt und Arbeitslosenbeschäftigung“, „Der Arbeitsnachweis“, „Schlichtungswesen“, „Tarifvertragswesen“ und „Betriebsräte“ schildern den Kampf um die soziale Demokratie, und die Bemühungen, die Ansätze zur Demokratisierung der Wirtschaft wie zur weltwirtschaftlichen Selbstverwaltung allen Widerständen zum Trotz weiterzuentwickeln. Eine Reihe von Kapiteln, denen gleichfalls umfangreiche Statistiken beigegeben sind, beschäftigen sich mit der Entwicklung der Verbände, die im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengefaßt sind. Die Frage der gewerkschaftlichen Organisationsform wird sowohl national wie international in mehreren Kapiteln nach verschiedenen Seiten hin eingehend gewürdigt. Endlich bringt das Jahrbuch eine Übersicht über die Fortschritte im gewerkschaftlichen Bildungswesen, dessen planmäßiger Ausbau eine der Quellen sein wird, aus denen der Gewerkschaftsbewegung neue Kräfte für ihre erweiterten Aufgaben zufließen.

Das Jahrbuch des ADBB ist, seiner ganzen Anlage nach, ein unentbehrliches Nachschlagewerk für jeden, der sich über den Stand der sozialen Probleme in dem in vieler Hinsicht so entscheidungsreichen Jahre 1924 unterrichten will. Es wäre zu wünschen, daß es durch seine sachliche Darstellung auch dazu beitragen möge, den Zielwischen, die über Ziel und Wesen der Arbeiterbewegung sich nur aus anerzogenen Büchern, Zeitschriften und Zeitungen zu unterrichten gewohnt sind, die geistige Welt der Gewerkschaftsbewegung zu erschließen.

Den Alten zur Ehr, den Jungen zur Lehr!

(50jähriges Verbandsjubiläum)

Louis Nahn in Bremen, seit Juli d. J. Invalid. Letzte Kondition: Karl Schüncmann in Bremen.

Allgemeine Rundschau

Zum Tode Paul Schliebs. Wie uns telephonisch mitgeteilt wurde, findet das Begräbnis des Kollegen Schliebs Montag, nachmittags 2 Uhr, in Berlin-Steglitz auf dem Friedhof Bergstraße statt. — Die Adresse der Familie Schliebs lautet: Berlin-Steglitz, Luisenstraße 2, III.

Nachahmungsverwertes Beispiel. Unfälle des 125jährigen Bestehens der Buchdruckerei Hermann Starke (C. Blasnik) in Großenhain errichtete die Firma eine Ferienstiftung im Betrage von 20 000 M., deren Zinsen alljährlich nach Maßgabe der Betriebszugehörigkeit ausbezahlt werden. Es kommen 44 Personen in Frage. Außerdem wurden bei der Festveranstaltung elf Jubilare von der Handelskammer Dresden sowie vom Deutschen Buchdrucker-Verein ausgezeichnet.

Was von der Gehilfenchaft alles verlangt wird! Die Firma August Rösch in Obertirch (Baden) hat vor einiger Zeit im „Allgemeinen Anzeiger für Druckereien“ Schriftsetzer gesucht und auch Angebote erhalten. Ein Kollege, der dort eingestellt wurde, hat uns nachstehenden Vertrag übermittelt, den er unterschreiben sollte:

Vertrag

1. Die Firma August Rösch, Buchdruckerei stellt Herrn aus vom ab als an.
2. Herr verspricht, alle geschäftlichen Obliegenheiten im Interesse des Geschäfts zu besorgen und verspricht ferner auf Ehrenwort, gegen jedermann bezuglich aller geschäftlichen Geheimnisse und Vorkommnisse, als auch über Bezugs- und Abkalkquellen zu schweigen und weder für sich noch für andre Abschriften oder Kopien zu machen.
3. Das Gehalt beträgt bei der Einstellung M. wöchentlich.
4. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile 14 Tage.
6. Herr verpflichtet sich, während eines Jahres nach seinem Austritt aus der Firma weder ein anderes Buchdrucker-Geschäft in dem Amtsbezirk Obertirch zu betreiben noch in ein solches in irgend einer Stellung einzutreten, oder dasselbe mit Kapital und Tat zu unterstützen, oder durch einen anderen unterstützen zu lassen.
- Bei Verletzung dieses Verboles hat derselbe eine an die Firma zu zahlende Vertragsstrafe von tausend Mark zu leisten.
- Herr erkennt der Firma das Recht auf Verfolg der der Abmachung zumbestehenden Tätigkeits zu.
8. Herr unterwirft sich unbedingt der für das Geschäft geltenden allgemeinen Geschäftsordnung.

(Unterschrift.)

Oberrirch, den
Abgesehen davon, daß dieser Vertrag praktisch ohne jede Bedeutung ist, betrachten wir es doch als ein starkes Stück, Gehilfen, die doch lediglich ihre Arbeitskraft verkaufen, etwas Derartiges zur Unterschrift vorzulegen. Aus dem Vordruck ist zu schließen, daß auch Lehrlinge und deren Eltern diesen Vertrag zur Unterschrift vorgelegt erhalten.

Beschwerfjel der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“. Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ und die Norddeutsche Druckerei und Verlagsanstalt M. G. in Berlin sind vor kurzem aus dem Besitz der Buch- und Zellstoffgewerbe Hugo Stinnes, G. m. b. H., in die Hände eines Konsortiums übergegangen, das die Leitung in der bisherigen Richtung fortzuführen gedenkt. Aber die Vorgeschichte des Zeitungsverkaufs teilt das „Berliner Tageblatt“ u. a. folgendes mit: Es war vorauszu sehen, daß der Stützungskontorn zur Rettung des Stinnes'schen Erbes sich nicht unwillig lange mit dem Luxusunternehmen belassen würde, das Hugo Stinnes erworben hatte, um seine Meinung in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen. Nachdem das Gericht von dem bevorstehenden Verkauf zuerst ein gereiztes Dementi erfahren hatte, machte sich dennoch an den verschiedensten Stellen der beginnende Abbau bemerkbar; sein Hauptkennzeichen war, daß die kostspielige süddeutsche Ausgabe in Frankfurt a. M. aufgegeben wurde. Ein großes Rätselraten setzte ein, wer wohl der künftige Besitzer des Blattes sein würde; eine Zeitsung erwarteten oder befürchteten viele Leute, daß die preussische Staatsregierung das ehemalige offiziöse Organ, dessen Druckerei bekanntlich auf Grund von langfristigen Verträgen auch den „Reichs- und Staatsanzeiger“ herstellt, wieder an sich bringen würde. Die Aufregung war unsonst; verkauft ist die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ zwar, aber nicht an die preussische Staatsregierung. Es hat sich vielmehr ein neues Konsortium gebildet, das unter Führung des bekannten Papierindustriellen Walter Salinger und des Dr. August Weber (Berlin) steht und den ansehnlichen Kaufpreis von drei Millionen Mark für das Unternehmen bar bezahlt hat.

Wenn man keine Zeitung liest. Es gibt besonders auf dem Lande viele Leute, die keine Zeitung lesen. Meist ist übertriebene Sparsamkeit daran schuld. Wie falsch aber eine solche Rechnung unter Umständen sein kann, zeigte sich, wie der „Buchdruckerwoche“ mitgeteilt wurde, kürzlich in Wilmanns. An einem Bahnfahrkartenschalter erschien eines Tages ein Mann, der ein Billet zu einer längeren Bahnfahrt löste. Den Fahrpreis wollte er mit einem außer Kurs gesetzten 20 Millionen-schein entrichten. Der Beamte konnte natürlich diesen Schein nicht annehmen. Der unglückliche Fahrgast fiel dabei von einem Schreien in den andern. Er hatte, wie er erzählte, zu Hause noch eine größere Anzahl dieser wertlos gewordenen Banknoten und außerdem noch verschiedene künftige Rentenmarktscheine von der Gattung, die ebenfalls aus dem Verkehr gezogen worden ist. Auf die Frage, ob er denn von den in den Zeitungen veröffentlichten Ungültigkeitserklärungen dieser Kassenscheine keine Notiz genommen habe, mußte der Fahrgast eingestehen, daß er keine Zeitung lese.

Ein Inflationsopfer. Der einstige Besitzer der „Schleizer Zeitung“, Emil Hoffmann in Schleiz, hat ein tragisches Ende gefunden. Wegen

eines Herleidens mußte er vor dem Kriege seine Buchdruckerei, in deren Verlage die „Schleizer Zeitung“ erscheint, verkaufen. Da er sein ganzes Vermögen durch Krieg und Inflation verloren hatte, vergiftete sich der betagte Mann mit Gas.

Verbandsstagnation der Schriftsetzer. Vom 12. bis 15. September findet in Wiesbaden ein Schriftstellerverbandstag statt. Auf der Tagesordnung stehen u. a. folgende wichtige Fragen: „Die Lage des deutschen Schrifttums“, „Die Lage des deutschen Verlagsbuchhandels“, „Der Zusammenschluß der deutschen Schriftsteller in einen Spitzenverband“, ferner der Plan einer allgemeinen Altersversorgung der Geistesarbeiter und die Verlängerung der Schutzfrist für Autoren von 30 auf 50 Jahre nach dem Tode.

Bürgerliche Presse und Alkoholkapital. Vor einigen Wochen hat Reichstagsabgeordneter Soltmann in Düsseldorf während einer Versammlungsreihe u. a. gesagt, 90 bis 95 Proz. der deutschen Presse seien direkt oder indirekt in den Händen des Großkapitals, und ein erheblicher Teil der Presse lasse sich in seiner Haltung zur Alkoholfrage von Rücksichten auf den Annoncenteil leiten. Darob eine wütende Seite gegen Soltmann. Seit Wochen Artikel und Notizen in der Presse des Alkoholkapitals. Das ist verständlich, denn Soltmann als einer der Führer der deutschen Alkoholgegner verdirbt das Alkoholggeschäft. Nun aber kommt das Wertwürdige: Das Berufsorgan der deutschen Journalisten, die „Deutsche Presse“, übernimmt kritiklos die gefälschten Berichte der alkoholkapitalistischen Presse und tobt noch schlimmer gegen Soltmann als die Herren Schnapskapitalisten e tutti quanti. Wie konnte er nur so verrückt sein, der bürgerlichen Presse ihre kapitalistischen Abhängigkeiten vorzuhalten! Soltmann hat sich in einem Offenen Briefe an die „Deutsche Presse“ zur Wehr gesetzt. Er reißt den deutschnationalen Prebigern besserer journalistischer Sitten folgendes unter die Nase: „Mit Genugtuung habe ich im ersten Absatz Ihres Artikels gelesen, daß zur Zurückhaltung in Angriffen auf den Gegner gemahnt wird. Ich will nicht entscheiden, ob dieser schöne moralische Grundsatz, soweit er gegen mich gerichtete Auffass in Betracht kommt, in dem Fachblatte der Redakteure selbst gewahrt worden ist, aber ich weiß, daß seit Jahr und Tag in zahllosen, von Mitgliedern Ihres Verbandes geleiteten Zeitungen die unanständigsten und verlogenensten Angriffe auf Führer meiner Partei gestanden haben. In vielen Fällen habe ich beobachten können, daß solche Redaktionen nicht so viel sittlichen Mut aufbrachten, ehrenrührige Behauptungen zurückzunehmen, wenn deren Haltlosigkeit erwiesen worden war, ja selbst Berichtigungen meiner Gefinnungsfreunde wurden ignoriert. Demnach alaube ich, daß Sie ginstigere, größere und dringlichere Gelegenheiten finden müßten, zur Besinnung im politischen Kampfe zu mahnen, als sich die Rede eines abstinerten Sozialdemokraten vor 300 Zuhörern herauszusuchen.“ Die „Deutsche Presse“ scheint nur empfindlich zu werden, wenn sozialistische Kritik geübt wird. Daß Sozialisten Tag für Tag von bürgerlichen Journalisten in der erblosesten Weise besudelt werden, dagegen hat das Berufsorgan der deutschen Journalisten nichts einzuwenden!

Das Inkrafttreten der Zölle. Einer Mitteilung des Reichsfinanzministeriums zufolge tritt das am 12. August vom Reichstag verabschiedete Gesetz über Zollveränderungen für Getreide, Müllereierzeugnisse, Malz, Vieh, frisches Fleisch und Zucker am 1. September, für Wein aus handelspolitischen Gründen erst am 16. Oktober, für alle übrigen Waren mit dem 1. Oktober in Kraft.

Preisentkennungskammer. Unsere Reichsregierung, die vor kurzem erst den breiten Volksmassen Wucherzölle und neue Verbrauchssteuern durch den ihr geizigen Reichstag bescherten ließ, bietet dem deutschen Volke neuerdings eine Abwechslung durch Inzenerierung einer sogenannten Preisverbilligungsaktion. Darauf abzulehene Beratungen, die der Reichskanzler am 25. August mit den verschiedenen Ressortchefs seines Ministeriums über die dieserhalb zu unternehmenden Schritte der Reichsregierung pflog, verliefen wie das Hornberger Schießen. Man kam im Kampfe gegen die unverfälschte Lebensmittelsteuerung, die bereits vor dem Inkrafttreten der Wucherzölle eingeführt hat, nicht weiter als bis zu dem Vorschlage, in regelmäßiger Folge Überflüssen der Groß- und Kleinhandelspreise zu publizieren und dabei auch die Spannen zwischen Groß- und Kleinhandelspreisen heute und vor dem Kriege anzugeben. Im übrigen verspricht man sich von einem Appell an Erzeuger und Händler, in der Preisüberhebung Maß zu halten, einen Erfolg. Natürlich wird eher das Gegenteil eintreten. Heute, wo beinahe jeder handelt und schachert, um bequem und mühelos zu leben, gibt ja mehr als jemals das Wort: Handel ist das beste Geschäft. Weiter befaßte sich das Reichskabinett in seiner Sitzung mit der Frage, wie eine volle Ausschöpfung der beschlossenen Zölle verhiltet werden kann. Angesichts der anstehenden Preise, besonders auf dem Fleischmarkt, scheint die Regierung Angst vor ihrer Zollcourage zu bekommen und einzusehen, daß gegen die Auswirkung des Zollwahnnsins etwas unternommen werden muß. Das ist um so mehr der Fall, weil der gegenwärtige Zolltarif in kürzester Zeit in Kraft tritt und nicht, wie bei der letzten Zollreform, wo zwischen Annahme und Inkrafttreten der Zölle ein Zeitraum von fast vier Jahren mit einer Fülle von Handelsverträgen lag, durch Vertragsszölle abgeschwächt wird. Die Frage ist nun die, wie die Regierung die volle Ausschöpfung der autonomen Zölle verhindern will. Allgemein hat man den Eindruck, daß sie dem Problem völlig ratlos gegenübersteht. Besonders scheint das Reichsernährungsministerium nur nebelhafte Vorstellungen davon zu haben, was jetzt im kritischen Moment getan werden muß, wenn es ihm überhaupt mit einer Aktion gegen die volle Auswirkung des autonomen Zolles Ernst ist. Jedenfalls vermag auch die neueste Preisentkennungskammer der Reichsregierung keinen Mund unter dem Ofen hervorzuladen. Sie wird ebenso wirkungslos verpuffen, wie alle bisherigen derartigen „Aktionen“.

Für die Betriebsrätepraxis

Arbeitszeitverordnung und Überstundenverpflichtung

Obwohl die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 schon sehr weitmaßig ist, ihre Bestimmungen nach mancherlei Richtung dehnbar sind, gibt es immer wieder Stimmen, die dem Rechtsinhalt der Verordnung eine zu ihrem öffentlich-rechtlichen Charakter völlig in Widerspruch stehende Auslegung geben. Im besonderen trifft dies zu auf den § 3 der Verordnung. Beispielsweise lautete eine Rechtsauskunft in den „Leipziger Neuesten Nachrichten“ vom Sonntag, dem 12. Juli 1925, wie folgt:

„Ist der Arbeitnehmer verpflichtet, Überstunden zu leisten?“

Nach § 3 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 dürfen die Arbeitnehmer eines Betriebes nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die gesetzlich vorgeschriebene Höchstarbeitszeit hinaus an 30 Tagen im Jahre, die der Wahl des Arbeitgebers überlassen bleiben, mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden täglich beschäftigt werden. Diese Vorschrift ist zwingender Natur und kann durch tarifliche Bestimmungen oder sonstige Abmachungen weder abgeändert noch kassiert werden. Auch wenn in einem Tarifvertrag bestimmt ist, daß die Arbeiter eines Betriebes zur Leistung von Überarbeit nur nach Vereinbarung mit dem Arbeiterrat verpflichtet sind und eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistung von Überstunden im Rahmen der oben erwähnten, im § 3 der Arbeitszeitverordnung festgelegten Grenzen zu verlangen.“

Eine solche Auslegung, daß der Arbeiter gegen seinen Willen nach dem § 3 der Verordnung schon rechtlich zur Mehrarbeit verpflichtet sei, ist irrig. Die Verordnung über die Arbeitszeit trägt öffentlich-rechtlichen Charakter. Das durch sie hergestellte Rechtsverhältnis verbindet den Staat als Gesetzgeber und den Unternehmer, der Arbeiter beschäftigt. Das Vertragsverhältnis des Arbeiters zum Unternehmer ist privatrechtlicher Natur und steht völlig für sich, ohne jeden Zusammenhang mit der Verordnung. In allen ihren Teilen wendet sich die Verordnung über die Arbeitszeit an den Unternehmer und verpflichtet ihn zum Arbeiterschutz. Der Gesetzgeber macht auch nur ihn verantwortlich für dessen Durchführung.

Bei dem einseitig gerichteten Interesse der unternehmerfreundlichen Presse und bei der weiten Verbreitung, die diese im Laufe vieler Arbeiter leider noch genießt, sind Rechtsdarlegungen obenerwähnter Art geeignet, falsche Rechtsauffassungen auch im Kreise der Arbeiterschaft zu erwecken. Wir fühlen uns deshalb zur Beleuchtung einiger Punkte aus der Verordnung verpflichtet.

Die Tendenz des staatlichen Arbeitsschutzes beruht von jeher auf hygienischen und kulturellen Erwägungen. Die um Lohn arbeitende menschliche Arbeitskraft soll durch den gesetzlichen Arbeitsschutz nach ökonomischen Grundgesetzen gebüht und vor vorzeitigem Verbrauch geschützt sein. Daneben soll dem um Lohn arbeitenden Menschen nach seiner getanen Arbeit noch Zeit verbleiben zu kultureller Betätigung. Wenn im praktischen Leben unserer Wirtschaft der dem staatlichen Arbeitsschutz zugrunde liegende Wille nicht in allen Volksteilen Verständnis findet, ja sogar offene Bekämpfung erfährt, so liegt die tiefste Ursache an diesen Erscheinungen in dem individualwirtschaftlichen Geist, der die miteinander wirtschaftenden Menschen noch beherzigt.

Die Verordnung über die Arbeitszeit hat ihre jetzige Gestalt in einer Zeitperiode empfangen, in der das Ermächtigungsgesetz in Geltung war. Die Rechtsbestimmungen der Verordnung sind eigentlich nur die Fortführung und die Ausdehnung des Arbeitsschutzes, wie er in der Vorkriegszeit schon für bestimmte gesundheitsgefährliche Berufe und auch für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter bestanden hat (siehe z. B. § 137 der Gewerbeordnung). Die breitere Basis des Arbeitsschutzes in der Verordnung erstreckt sich nach der rechtlichen Seite und dem persönlichen Geltungsbereich.

Wie wir schon eingangs bemerkten, trägt die Verordnung über die Arbeitszeit öffentlich-rechtlichen Charakter. Ihr Rechtsinhalt besteht in einer Arbeiterschutzpflicht, die der Staat dem Unternehmer auferlegt. Der § 1 der Verordnung lautet im Grundzug: „Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten.“ Mit andern Worten ausgedrückt, ist das ein an den Unternehmer gerichtetes Verbot, länger als acht Stunden täglich die um Lohn arbeitende menschliche Arbeitskraft zu beschäftigen.

In der Erkenntnis, daß das pulsierende Leben der Wirtschaft sich nicht in eine Schablone einpressen läßt, hat der Gesetzgeber der Verordnung Abweichungsmöglichkeiten vom allgemeinen Maximalarbeitszeit eingeräumt. Gleichzeitig hat er aber auch die Möglichkeiten der Abweichung vom Maximalarbeitszeit zeitlich begrenzt. Und zwar sind alle Abweichungsmöglichkeiten eingesperrt in den Rahmen einer Höchstarbeitszeit von zehn Stunden täglich. Ferner ist es nach dem § 3 der Verordnung dem Belieben des Unternehmers überlassen, an dreißig Tagen des Jahres seine Arbeiter zwei Stunden über den normalen Maximalarbeitszeit zu beschäftigen. Der § 3 ist einer der striktesten Punkte aus der Verordnung. In der Auslegung dieses Paragraphen stehen sich sehr oft Arbeiter und Unternehmer diametral gegenüber. Mit Recht stimmen die Arbeiter ihre Auffassung auf den Wortlaut und den Sinn des § 3 der Verordnung, der klar besagt, daß der Unternehmer an dreißig Tagen des Jahres straffrei ist, wenn er Arbeiter bis zu zehn Stunden täglich beschäftigt. Durch den § 3 hat der Gesetzgeber für eine

begrenzte Zeit den geschlossenen Ring des Arbeitsschutzes geöffnet und überläßt es dem einzelnen Unternehmer, die Tage auszusuchen, an denen er von dem Recht, Arbeiter mit zwei Stunden Mehrarbeit beschäftigen zu dürfen, Gebrauch machen will. Die Einwilligung zur Leistung dieser vom Gesetzgeber dem Unternehmer zugestandenen Mehrarbeit ist nun eine Angelegenheit zwischen dem Arbeiter und dem Unternehmer und bedarf einer Vereinbarung zwischen diesen. Eine Verpflichtung zu einer bestimmten Arbeitsdauer kann nur Bestandteil eines zivilrechtlichen Arbeitsvertrags sein und dessen Rahmenbestimmungen sind ausschließlich Niederschlag von kollektiven oder Einzelvereinbarungen. Die Verpflichtung zu einer bestimmten Arbeitsdauer kann also nur auf der Grundlage zivilrechtlicher Vereinbarung zustande kommen und kann demnach von dem § 3 der Verordnung keinesfalls abgeleitet werden, daß der Arbeiter zur Leistung der zugestandenen Mehrarbeit verpflichtet sei.

Demgegenüber vertreten die Unternehmer sehr oft die Auffassung, wie sie sich nach der Interpretation der „Leipziger Neuesten Nachrichten“ ergibt. Daß eine solche Rechtsdarlegung irrig sein muß, erahnt sich schon aus der von ihr ausstrahlenden offensichtlichen Vermischung von öffentlichem Recht und Zivilrecht. Es muß bei der Beurteilung der Frage — ist der Arbeiter auf Grund des § 3 der Arbeitszeitverordnung zur Leistung der Mehrstunden verpflichtet, wenn sie einseitig angeordnet werden? — in den Vordergrund gestellt werden, daß die vorliegende Arbeitszeitverordnung eine vom Staat nur dem Unternehmer auferlegte Arbeiterschutzpflicht darstellt, für deren Einhaltung auch nur er vom Staat verantwortlich gemacht wird. Das Resultat aus einer objektiven Betrachtung in dieser Richtung kann nur das folgende sein: Bei fehlender tarifvertraglicher Bindung über eine von der normalen Maximalarbeitszeit (acht Stunden) abweichende Arbeitsdauer kann der Arbeiter nur zu achttündiger Arbeitsdauer täglich verpflichtet werden. Die im § 3 der Verordnung mögliche Leistung von Mehrarbeit (30 Tage bis zwei Stunden täglich) ist von der Bereitschaftserklärung des Arbeiters abhängig, die er durch den Mund seiner Betriebsvertretung abgeben kann.

Einige Worte zu der Möglichkeit, vom normalen Maximalarbeitszeit abzuweichen durch Tarifvertragsabkommen (§ 5). Der § 5 der Verordnung ist die einzige Stelle, die es zivilrechtlicher Vereinbarung überläßt, zwingende Rechtsbestimmungen abzuändern. Der § 5 besagt: „Wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten für die Beschäftigten der Arbeiter, für die der Tarifvertrag verbindlich ist, dessen Bestimmungen an Stelle der Vorschriften des § 1. Die Grenzen für tarifvertragliche Vereinbarungen über die Arbeitsdauer sind mit dem gesetzlich zulässigen Höchstarbeitstag gezogen und außerdem durch die öffentlich-rechtlichen Schutzbestimmungen für weibliche und jugendliche Arbeiter. Besteht ein Tarifvertrag mit abweichenden Bestimmungen über die Arbeitsdauer, so sind die Tarifträger zur Einhaltung dieses tariflichen Rechtsstandes ebenso verpflichtet, wie für die Einhaltung jedes andern Rechtsstandes in ihrem Tarifvertrag.“

Von dem Recht des § 5 haben im Laufe der Zeit eine Anzahl von Berufsgruppen Gebrauch gemacht und sogenannte Mehrstundenabkommen in ihre Tarifverträge aufgenommen. Auch wir haben in unserm Tarifvertrag ein Beispiel von der Inanspruchnahme des § 5 der Arbeitszeitverordnung. Und zwar das Abkommen über die sogenannte billige Überstunde mit 15 Proz. Entschädigung. Bei einem solchen Abkommen ist nicht das Entscheidende, daß Überstundenzuschläge bezahlt werden, auch nicht, ob die zu leistenden Stunden als Überstunden oder Mehrstunden bezeichnet sind, sondern das einzig grundfällige Entscheidende eines solchen Abkommens besteht darin, daß es zum Tarifvertragsbestandteil wird, in der Regel in gleicher Frist wie der Tarifvertrag läuft und die tarifvertragliche Vereinbarung an die Stelle des § 1 der Arbeitszeitverordnung tritt. Also die tarifvertragliche Vereinbarung kann beispielsweise lauten: „Nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung kann der Unternehmer bis zu fünf Mehrstunden in der Woche anordnen.“ Macht der Unternehmer von diesem Anordnungsrecht Gebrauch, so erhebt die Pflicht des der Tarifpartei angehörenden Arbeiters zur Leistung der angeordneten Stunden. Der Arbeiter ist tarifrechtlich verpflichtet, dieser zum Arbeitsvertragsbestandteil gewordenen Anordnung nachzukommen, soweit in ihr nicht offensichtliche Verletzungen anderer Tarifbestimmungen beruhen.

Ist in einem Tarifvertrag von dem Recht des § 5 der Arbeitszeitverordnung Gebrauch gemacht worden, so behält daneben auch der § 3 (also 30 Tage im Jahre bis zu zwei Stunden Mehrarbeit) seine Geltung. Der Höchstarbeitstag von zehn Stunden bleibt aber in jedem Falle bindend. Wird also beispielsweise in einem Betrieb oder in einer Betriebsabteilung von dem tariflichen Mehrstundenabkommen Gebrauch gemacht, also neun Stunden täglich gearbeitet, so kann bei Mitinanspruchnahme des Rechts aus dem § 3 der Verordnung an dreißig Tagen nur eine Stunde Mehrarbeit geleistet werden, denn der gesetzliche Höchstarbeitstag von zehn Stunden ist bindend, seine Überschreitung für den Unternehmer strafbar, weil er mit der Duldung der Überschreitung, die ihm vom Staat auferlegte Arbeiterschutzpflicht verletzt. Der Unternehmer wird nicht dadurch strafrei, wenn der Arbeiter mit der Überschreitung des gesetzlichen Höchstarbeitstages einverstanden gewesen ist. Denn die Verpflichtung des Unternehmers zur Einhaltung der Arbeiterschutzpflicht besteht nicht gegenüber dem Arbeiter, sondern gegenüber dem Staat. Infolgedessen kann der Unternehmer durch die Bereitschaftserklärung des Arbeiters zur Überschreitung der gesetzlichen Grenzen auch nicht vom Arbeiter seiner Verpflichtung gegenüber dem Staat entbunden werden.

Im Wege der Vereinbarung ist eine Abweichung vom normalen Maximalarbeitsstag (acht Stunden) nur durch den Tarifvertrag möglich. Betriebsvereinbarungen oder Einzelarbeitsvertragsabläufe, die für den Arbeiter Verpflichtungen enthalten von mehr als acht Stunden täglicher Arbeitsleistung, sind rechtsunwirksam, weil sie gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Nach dem § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind Rechtsgeschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nichtig. Aus solchen nichtigen Vertragsablässen können für den Arbeiter bei Lohnstreitigkeiten empfindsame nachteilige Folgen entstehen, wie die nachstehenden Beispiele erkennen lassen.

Angenommen, ein Arbeiter wäre stillschweigend eine Vereinbarung eingegangen, die ihn zu einer täglich zwölfstündigen Arbeitsleistung verpflichtet. Nach kurzer Tätigkeit werden die Betriebskapitalien des Unternehmers knapp und gestatten nur schleppende Lohnzahlungen. Plötzlich wird der Unternehmer völlig zahlungsunfähig und gerät in Konkurs. Der Arbeiter hat noch keinen Lohn erhalten für die vorangegangene Lohnwoche und die laufende. Er meldet nun sofort seine Forderung von zweimal 72 Stundenlöhnen als bevorrechtete an. In diesem Falle könnte es eintreten, daß vom Konkursverwalter die Forderung des Arbeiters nur in der Höhe von zweimal 48 Stundenlöhnen anerkannt wird unter Bezugnahme auf den § 130 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dieser besagt, daß ein Rechtsgeschäft auch nur zu einem Teil nichtig sein kann, wenn anzunehmen ist, daß das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. Bei dem Rechtsgeschäft eines Arbeitsvertrags kann dies angenommen werden. Der übrige Teil der Forderung des Arbeiters von zweimal 24 Stundenlöhnen ist erstanden durch einen Verstoß des Unternehmers gegen ein gesetzliches Verbot und durch eine von Seiten des Arbeiters dem Unternehmer bewußt geleistete Beihilfe zur Gesetzesüberschreitung. Aus diesen Gründen könnte der Anspruch des Arbeiters auf die zweimal 24 Stundenlöhne als ungerechtfertigt abgewiesen werden.

Ein andres Beispiel im Hinblick auf ungesetzliche Überstundenleistung und mögliche nachteilige Folgen.

In unserm Gewerbe sind meines Wissens von einem Arbeiter nach seinen eigenen Angaben einmal 82 Überstunden in einer Woche geleistet worden (außer seiner tariflichen Wochenarbeitszeit). Angenommen, der Arbeiter verursacht durch ein Versehen der Firma zufällig in der gleichen Woche einen größeren Schaden. Darüber gerät die Firma mit dem Arbeiter in Differenzen. Was könnte die Folge dieses Streifalles sein? Um zum Teil sich schadlos zu halten, weigert sich die Firma, dem Arbeiter den Verdienst für die Überstundenleistung zur Auszahlung zu bringen. Der Arbeiter muß infolgedessen zum ordentlichen Gericht (Gewerbegericht) und die Summe für die Überstundenleistung einklagen. Dort könnte ihm passieren, daß seine Ansprüche abgewiesen werden. Denn die Annahme der Überstundenleistung durch die Firma und andererseits die Einwilligung des Arbeiters zur Leistung von Überstunden ist ein Rechtsgeschäft. Ein Rechtsgeschäft, was im vorliegenden Falle nach zweierlei Richtung hin nichtig ist. Erstens verstößt der Unternehmer gegen ein gesetzliches Verbot, denn er hat den Arbeiter täglich mehr als zehn Stunden arbeiten lassen (wenn wir annehmen, der Unternehmer hätte vom § 3 der Verordnung Gebrauch machen können). Und der Arbeiter hat dem Unternehmer durch seine Einwilligung zur mehr als zehn Stunden täglicher Arbeitsleistung zur Gesetzesüberschreitung bewußt Beihilfe geleistet. Und zweitens haben sich beide, der Unternehmer und der Arbeiter, auf ein Rechtsgeschäft geeinigt, daß von allgemein sozialen Gesichtspunkten und speziell von gewerblichen gegen die guten Sitten verstößt. Denn beide haben den Versuch unternommen, sich zu bereichern zum Schaden anderer Menschen. Solche Rechtsgeschäfte können für nichtig erklärt werden sowohl nach § 134 als auch nach § 133 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach § 138 deshalb, weil sie gegen die guten Sitten verstoßen. Der Arbeiter, der sich zu einer nach dem Gesetz nicht zulässigen Überstundenleistung bereit findet, schädigt sich nicht allein gesundheitlich und moralisch, er kann auch noch materiell geschädigt werden.

Zu diesem Kapitel des Arbeitszeitschutzes noch ein paar Worte im allgemeinen. Die Verordnung über die Arbeitszeit könnte bedeutend ersichtlichere Wirkungen aufweisen, wenn, ja wenn die Arbeiterschaft in ihrer Gesamtheit nicht durch Worte, sondern durch die Tat im Betrieb sich auf den Boden des bestehenden Arbeitszeitschutzes stellen würde. Besonders die Betriebsvertretungen, denen in der Arbeitszeitverordnung manches nicht nebensächliche Mitwirkungsrecht bei Bewilligungen von Abweichungen vom normalen Maximalarbeitsstag zugestanden ist, müssen sich der hohen, ihnen damit übertragenen Verantwortung bewußt werden. Dieses Mitwirkungsrecht ist nicht nur als ein auf den Betrieb beschränktes anzusehen, sondern als ein Gesamtmitwirkungsrecht aller Betriebsvertretungen zu würdigen. Und als solches ist es eine mitverantwortliche Mitarbeit der Betriebsvertretungen an der Verwaltung von Volkskraft und von Volksgesundheit und eine mitgestaltende Tätigkeit an der Verwirklichung einer wahren Volkskultur. Diese Tätigkeit verlangt Menschen, die frei von Phrasen sind, frei von persönlichem Eigennutz, Menschen, die durch ihre Handlungen erkennen lassen, daß sie von gemeinsamen Zielen bewußt geleitet sind.

In der Frage der Arbeitszeit muß die Arbeiterschaft auf der Hut sein. Denn immer bestiger tönt von der Unternehmenseite her der Ruf nach Beseitigung der Beschränkung, die der Wirtschaft durch den anerkannten Arbeitszeitschutz auferlegt sind. Sie wollen der Welt mit Argumenten und scheinbar stichhaltigen Beweisführungen glauben machen, daß ihr Streben nur von der Sorge um das Gedeihen der gesamten Wirtschaft und des deutschen Volkes diktiert sei. Die Arbeiterschaft und ihre Vertretungen haben bewiesen und beweisen täglich in der Arbeitszeitfrage, ich möchte fast behaupten in jeder Betriebsstätte, daß sie

wohl gewillt sind, sozialwirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen. Die Unternehmer nebst ihren Gesinnungsfreunden von Art und Balm haben bis heute nur das eine bewiesen, daß sie sehr gut (sozialistisch) handeln können, aber nicht, um volkswirtschaftlichen Interessen zu dienen, sondern um gemeinsame Raubzüge auf Kosten des besitzlosen Volksteiles bequemer ausüben zu können.

Und so ist auch die Stellungnahme der Unternehmer zur Frage der Arbeitszeit zu werten. Denn was soll ihr Ruf nach Produktionskostensenkung in Verbindung mit der Arbeitszeitfrage denn sonst für einen Sinn haben? Doch nur den, Herabsetzung der Ausgaben für das Kostenelement menschliche Arbeitskraft auf dem Umwege über eine höhere Arbeitsdauer. Und diesen Weg, der nur auf Kosten der Lebenshaltung der Arbeiterschaft durchgeführt werden kann, den kann, den darf die Arbeiterschaft nicht mitgehen. Infolgedessen muß sie sich trotz aller an sie scheinbar im volkswirtschaftlichen Interesse gerichteten Appelle der Unternehmer streng auf ihren Arbeitszeitschutz berufen und nach wie vor am Achtfundentag als dem normalen Arbeitstag festhalten. §

Tarifvertragsablauf und Mehrarbeit

Nach Ablauf eines eine längere Arbeitszeit vorsehenden Tarifvertrags gelten acht Stunden als die normale gesetzliche Höchstarbeitszeit. — Der § 3 der Verordnung über die Arbeitszeit gibt keinen privatrechtlichen Anspruch auf Mehrarbeit. So entschied in einem Urteil vom 9. Oktober 1924 die Erste Zivilkammer des Landgerichts in Potsdam. (Veröffentlicht in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“ 5. Jahrgang, Heft 2.) Aus der interessanten Bestätigung entnehmen wir folgende Stelle: Es ist der Beklagten auszugeben, daß die Bestimmungen des bis zum . . . geltenden Tarifvertrags zum Inhalt des zwischen den Parteien bestehenden Dienstvertrags geworden sind und daß dieser Inhalt des einzelnen Dienstvertrags durch das Erlöschen des Tarifvertrags grundsätzlich nicht berührt wird. Das gilt aber nur soweit, als nicht der Inhalt des einzelnen Arbeitsvertrags nach dem Erlöschen des Tarifvertrags, der bezüglich der Bestimmungen über die Zulassung der Mehrarbeit öffentlich-rechtlichen Charakter trägt, geschwändert worden ist. Da im vorliegenden Fall nach dem Erlöschen des Tarifvertrags zunächst keine der eine Überschreitung der achtfundentägigen Arbeitszeit zulassenden Ausnahmen gegeben war, so bewirkte das Erlöschen des Tarifvertrags, daß der nach dem privaten Tarifvertragsrecht unberührt bleibende Inhalt des Dienstvertrags doch insoweit gemäß § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches unwirksam geworden ist, als er eine mehr als achtfundentägige Arbeitszeit vorsah (§ 1 der Arbeitszeitverordnung). Die Klägerin ist also zunächst nicht zur Mehrarbeit verpflichtet gewesen. — Es fragt sich, ob eine solche Pflicht durch die Anordnung der Mehrarbeit unter Berufung auf § 3 der Arbeitszeitverordnung entstanden ist. Nichtig ist, daß eine Verpflichtung zur Mehrarbeit nach der ordnungsmäßig erlassenen Anordnung zulässig war. Zweifelsfrei ist jedoch, ob die Beklagte auf Grund der Anordnung einen vertraglichen Anspruch auf Leistung der Mehrarbeit erlangt hat, ob also § 3 der Arbeitszeitverordnung dem Arbeitgeber außer der Rechtsmacht, das öffentlich-rechtliche Verbot der Überschreitung des Achtfundentages kraft eigener Erklärung für dreißig von ihm frei gewählte Tage aufzuheben, auch einen privatrechtlichen Anspruch auf Leistung von Mehrarbeit gegenüber dem Arbeiter gewährt. — Das Gericht ist der Ansicht, daß auf Grund einer Anordnung gemäß § 3 der Arbeitszeitverordnung ein solcher privatrechtlicher Anspruch nicht hergeleitet werden kann. Dies folgt vor allem aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter der ganzen Arbeitszeitregelung, die nur ein Teil des öffentlich-rechtlichen Arbeiterschutzes ist. Der rechtlichen Natur der Arbeitszeitregelung entspricht es, daß die durch die neue Arbeitszeitverordnung erstrebte Verlängerung der Arbeitsdauer dadurch ermöglicht worden ist, daß die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Arbeitgebers verringert worden sind. Das ist unter anderem auch durch § 3 der Arbeitszeitverordnung erfolgt, dessen Inhalt also nur dahin geht, daß eine Überschreitung der achtfundentägigen Arbeitszeit an dreißig vom Arbeitgeber zu bestimmenden Tagen von Seiten des Staates nicht verboten und demgemäß nicht strafbar ist. §

Zur Arbeitszeit der Lehrlinge

Ein Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 1. August 1924 (veröffentlicht im „Reichsarbeitsblatt“ Heft 7, Jahrgang 1925, amtlicher Teil Seite 63) verweist ausdrücklich auf den Arbeitszeitschutz für Lehrlinge. Betont wird in dem Bescheid, daß Zugunsten unter die Arbeitszeitverordnung fallen und besonders unter die §§ 5 und 9 Absatz 1. Beim Vorhandensein gesetzlicher Befugnis zur Überschreitung des normalen Maximalarbeitsstages (acht Stunden) komme in jedem Falle als die äußerste Grenze einer Beschäftigungszeit die Höchstarbeitszeit von zehn Stunden täglich in Frage. Überschreitungen dieser Höchstarbeitszeit machen den Unternehmer in jedem Falle strafbar. Strafausschlussgründe, wie sie nach § 11 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung in einzelnen Fällen von Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeitgrenze angenommen werden können, könnten auf Verletzungen des Arbeitszeitschutzes durch Jugendliche nicht angewandt werden.

Ausdrücklich hebt der Bescheid hervor, daß die Mehrarbeit Jugendlichen in sozialpolitischer Hinsicht unerwünscht sei und nach Mäßigkeit und Vermeidung werden müsse, in betriebstechnischer Hinsicht sich aber leider nicht immer verhindern lasse. §

Literarisches

Jahrbuch 1924 des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes... Der Briefkasten... Briefkasten

Briefkasten

M. S. in Tr.: Da ich beim Ausschreiben der Adressen leider ein Versehen unterlaufen... E. S. in Tr.: Ihre Anfrage wird von unserm Spezialisten in solchen Dingen schriftlich beantwortet werden.

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau: Berlin SW 20, Chamissoplatz 5 II. Fernruf: Amt Kurfürst Nr. 1101... Spätester Einmeldetermin für August: 20. August.

Zur Aufnahme gemeldet

Im Gau Dresden der Seher Alfred Müller, geb. in Pirna am 3. September 1882... Im Gau Mittelrhein der Drucker Wilhelm F. Müller, geb. in Sarmshelm 1902.

Anzeigen

Anzeigengebühr: die sechspaltige Zeile 25 Goldpfge. für Vereins-, Arbeitsmarkt-, Fortbildungs- und Todesanzeigen...

Annahmefrist: Montag und Donnerstag früh zur jeweils nächstfolgenden Nummer. Anzeigenaufgabe möglichst nur durch Einzahlung auf Postkonto (Leipzig Nr. 613 28).

Einige Werkseher

stellt sofort ein Robert Noack, Borna-Leipzig. [221]

Anzeigen- und Werkseher

(ledig) können sofort eintreten. [170] Ermündliche Zeitungs- und Verlagsdruckerei, Braunsberg (Ostpr.).

Typographseher

(M-Maschine) sofort gesucht. [207] Süddeutsche Druckerei und Verlagsanstalt, Halle a. d. S., Inh. Otto Jung.

Monotypseher

(M-Zeiler) in dauernde, angenehme Stellung sucht E. Arzberg, Leipzig, Seeburgstraße 61. [208]

Schweizerdegen

oder Maschinenmeister, der Obelische Bleisatzdruckmaschine, P. schon bedient hat, gegen hohes Gehalt gesucht. [160] im Gau u. Druck firmen Herren Dauerl. Angebote unter Nr. 160 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Leipzig, Königsstraße 7.

Schnellpressendruker

welcher auch in Autotypdruck und Farbenmischung Erfahrung hat. Bezahlung über Tarif. [190] Bewerbunschriften und Zeugnisse sind einzureichen an K. A. H. Graiser, S. m. b. H., Buch- und Kunstverleger, Kassa i. S.

Maschinenmeister

in Dauerstellung sucht für möglichst hohen [163] G. W. Schimpert, S. m. b. H., Abt. Druckerei, Meissen i. Sa.

Stereotypseher

besonders im Material perfekt, sofort gesucht. [165] Oscar Brandstetter, Leipzig.

Rotationsmaschinenmeister

für achteitige Vomag „Neue Miniatur“ für Das Palmas (deutsche Zeitung) gesucht. [201] Bewerberungen an Vogtländische Maschinenfabrik, Verkaufsbureau Leipzig, Deutsches Buchgewerbehaus, Dolsstraße 1.

Ein Hbhefräser

drei tüchtige Schriftgießer für Type I und II, womöglich Stempelsche Doppelmaschinen und Foucher, werden zu günstigen Bedingungen für das Ausland gesucht. [214] Angebote unter S. P. 170 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Leipzig, Königsstraße 7, erbeten.

Schriftseher

35 Jahre alt, sucht Stellung, gleich wohl, auch als [214] Schweizerdegen, Andreas Dreiling, Augustsburger i. Erzgeb., Dilsstraße 2, bei Sauer.

Schriftseher

25 Jahre alt, sucht in Berlin Stellung als [223] Mektur, Offerten unter Nr. 220 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Leipzig, Königsstraße 7, erbeten.

Schriftseher

21 Jahre alt, bisher im Inzeraten-, Ktzen-, Werk- und [228] Tabellenfach beschäftigt gewesen, zurzeit in mittlerem Zeitungs- betriebe als Inzeratenseher, wünscht sich möglichst bald nach Köln oder andere Stadt im Rheinland, jedoch nicht Verdingung, zu verandern. Die Stellung muß angenehm und dauernd sein. Angebote unter „Buchdruck“ postlagernd Dauteln (Weßf.) erbeten.

Monotypseher

Wegen Stilllegung hiesiger Anlage sucht sofort [228] Stellung. Gleich wohl! Angebote mit Lohnangabe an P. Menzel, Nürnberg, Winklerstraße 16, St. II.

Korrektor und Revisor

für wissenschaftl. Werkst., Musiknotenstsch., gel. Seher, 51 Jahre alt, verheiratet, sucht für jetzt oder später Stellung. [217] Gustav Ludwig, Melle i. Hann., Weidenberger Straße 2.

Inzeratenseher

sucht sofort Stellung in Württemberg oder Baden. [217] West. Offerten unter Nr. 210 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Leipzig, Königsstraße 7, erbeten.

Aktidenseher

und ein im Satz und Druck [204] gleich tüchtiger Schweizerdegen

Schweizerdegen

gesucht. Es wollen sich nur [223] Respektanten auf angenehme Dauerstellung melden. Dargmanns Buchdruckerei, Brate i. Oldemb.

Typographseher

für Universal-Maschine. An- [223] gebote mit näheren Angaben bisheriger Tätigkeit und Ansprüchen erbeten.

Linotypseher

als Leiter für Ingerschicht in [225] Dauerstellung gesucht. Entlohnung über Tarif. „Donndorfer Volksblatt“, Donndorf (Schwarzwald).

Schweizerdegen

für kleine modernen eingerichte- [225] Druckeret in Dauerstellung nach Thüringen gesucht. Offert. erbeten unter Nr. 213 an d. Geschäftsst. des „Korr.“, Leipzig, Königsstr. 7.

Linotypseher

guter Maschinenkennner und [203] pfleger, für Ideals-Maschine zum 1. September als alleiniger Maschinenseher gesucht. Bewerbungen mit Gehaltsanprüchen an „Treuhschliger Kueier“, Treuhschligen (Bayern).

Monotypseher

für Modell C und D zum so- [211] fortigen Eintritt gesucht. Herren mit längerer Praxis wollen Angebote mit Nachweis bisheriger Tätigkeit und Lohnansprüchen richten an O. S. Feubner, Dresden-N., Gr. Zwingnerstraße 18.

Salvanoplastiker

oder Stereotypseher zum Anfertigen von Bleisätzen [211] in angenehme und dauernde Stellung. Gustav Wiesner, Leipzig, Nürnberger Straße 18.

Im Gau Schleswig-Holstein der Schweizerdegen Walter F. Müller, geb. in Bargz a. E. 1906, ausgl. das. 1923; war noch nicht Mitglied. — Martin Krüger in Kiel, Schauenburgerstraße 34, p. Im Gau Thüringen die Seher 1. Wilhelm Schneider, geb. in Rombach (Waben) 1891, ausgl. in Zell (Waben) 1912; 2. Max Kaiser, geb. in Erfurt 1903, ausgl. das. 1922; 3. Heinrich Kobra, geb. in Sebra 1903, ausgl. das. 1922; 4. der Maschinen- seher Paul Sech, geb. in Raven 1900, ausgl. in Zehlendorf 1922; die Drucker 5. Edwin Bauer Schmidt, geb. in Gellersdorf 1899, ausgl. in Großbretleben 1918; 6. Walter W. Auer, geb. in Kuboldstadt 1902, ausgl. in Tena 1920; waren schon Mitglieder; die Seher 7. Karl Grimm, geb. in Cönnig 1900, ausgl. in Grewken 1908; 8. Will- ham Meyer, geb. in Groß-Neubausen 1903, ausgl. in Cölleda 1921; 9. Fritz Häcker, geb. in Berlin 1906, ausgl. in Zehlendorf 1921; 10. der Stereotypseher Alois Croce, geb. in Trent 1904, ausgl. in Innsbruck 1923; waren noch nicht Mitglieder. — Karl Wislaug in Weimar, Dörrstraße 38.

Arbeitslosenunterstützung

Kiel. Der auf der Reise befindliche Drucker Erich Seibe aus Leipzig-Neuadt (Haupt- buchnummer 115 541) reiste am 20. Juni in Westerland a. Ostl. zu, trat dort in Kondition und leitete über Beiträge, ohne sein Buch abzugeben. Nach Beendigung der Kondition am 25. Juli soll Seibe eine in Hensburg ausstellte Reiselegitimierung vorgezeigt und an- gegeben haben, das Buch sei von ihm in Hensburg an einen Funktionär gegen einen Betrag verpfändet worden. Die letzte Angabe ist nach Erkundigung in Hensburg unwahr. In Westerland ist an Seibe bei der Abreise Reiseunterstützung in Höhe von 7 M. gegen einjährige Quittung (nicht auf der Legitimierung) gezahlt worden. Am die Sache zu klären und dem Kollegen die in Westerland geleisteten vier Beiträge im Laufe quittieren zu können, wird gebeten, dieses an W. T. I. n. e. r., Kiel, Schuhmacherstraße 21, einzufenden.

Verband der graphischen Arbeiter und Arbeiterinnen Jugoslawiens. Der Seher Salih Perovic hat sein erstes Verbandsbuch, ausgestellt am 18. Juni 1925 unter der Nummer 7341, auf der Reise von Budapest nach Wien verloren. Es wurde ihm am 15. Juli 1925 ein Duplikat unter derselben Nummer ausgestellt. Das Duplikat unter- scheidet sich von Verlorenen nicht nur durch das Datum und die Bezeichnung „Duplikat“, sondern auch dadurch, daß auf dem ersten Vorigen Eugen Starz und auf dem Duplikat Stol- feld R. A. Vost, Korinther, in cyrilischen Lettern unterzeichnet haben. Das erste Buch soll hiermit außer Kraft gesetzt werden und falls jemand dieses vorweisen sollte, wäre es ihm abzunehmen und an unsern Verband zurückzuführen. Das gleiche Vorgehen er- öffnen wir betreffs des Verbandsbuches des Maschinenmeisters Paul Keller, aus- gestellt am 10. Oktober 1924 im Jahrgang unter der Nummer 6001. Dieser sollte reise- bamals laut seinen Aussagen nach Rumänien und kehrt jetzt nach Weigrad zurück, jedoch ohne Verbandsbuch, weil er dieses, wie er erklärt, verloren habe.

Versammlungskalender

- Kuerbach-Ralkenfeld i. S. V e r s a m m l u n g Sonnabend, den 20. August, abends plinkt- lich 7 1/2 Uhr, in der „Augustusruh“ (oberes Zimmer). Brandenburg (Havel). V e r s a m m l u n g Sonntag, den 27. September, vormittags 10 Uhr, in Weisig (Markt). Anträge bis 13. September an den Vor- stand. Breslau-Land. B e z i r k s v e r s a m m l u n g Sonntag, den 20. September, in Bres- lauer „Gewerkschaftshaus“. — Anträge bis 12. September an den Bezirksvorstand. — Am gleichen Tage: B e z i r k s s e h r l i c h e r v e r s a m m l u n g im „Gewerkschaftshaus“. Eberswalde. B e z i r k s v e r s a m m l u n g Sonntag, den 27. September, vormittags 11 Uhr, in Eberswalde, Restaurant „Nadtschlochen“, Eisenbahnstraße. — Anträge bis 10. September an den Bezirksvorstand. Jauer. B e z i r k s v e r s a m m l u n g Sonntag, den 6. September, nachmittags 2 Uhr, in Groß-Seinheim im Restaurant Carlberg. Krefeld. B e z i r k s v e r s a m m l u n g Sonntag, den 6. September, nachmittags 2 1/2 Uhr, in Kempen im Restaurant Peters („Königsburg“), Dörring. Stuttgart. S t e r e o t y p e u r - u n d G a l v a n o p l a s t i k e r g e n e r a l v e r s a m m l u n g Sonntag, den 6. September, vormittags 9 Uhr, in der Restauration Deeg, Rosenstraße 17.

**Junger vorwärtsstrebender
Schriftsetzer**
(Mikr. u. Zeltg.) sucht Stelle, wo ihm Gelegenheit gegeben wird, Schmalzschneidmaschine zu erlernen. (Gleichwohl!) Angebote unter Nr. 163 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Leipzig, Köhligstraße 7, erbeten.

Erebfamer Zeger, 31 Jahre alt, sucht angenehme Stellung, wo er sich an der

Schneidmaschine
(Linotype oder Typograph) ausbilden kann. Gleichwohl! Angeb. erbeten unter Nr. 265 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Leipzig, Köhligstraße 7.

Wirklich tüchtiger, leistungsfähiger

Typographsetzer
sechsjährige An- und Auslandspraxis, sucht Stelle bei höchstlohn in Süddeutschland oder Schwaben. Gest. Angeb. unter „Type 10.“, Pöhlitzburg a. d. B. (Sachsen), Pöhlitzgrund.

**Junger
Maschinenmeister**
21 Jahre alt, firm an Tätigkeit und Schnellpresse, sucht Stellung in kleinerer Druckerei. Gest. Angebote an Will Welfe, Pöhlitzburg a. d. B., Pöhlitzgrund 10. 202

**Berliner
Korrektorenverein**

Sonntag, den 6. September, vormittags 10 Uhr, im „Grauphischen Vereinshaus“, Alexanderbrunnstraße 44. 1130
Halbjahrs- Hauptversammlung Tagesordnung: 1. Neuaufnahme, 2. Vortrag: „Zeltgenossenschaft Korrektorenfragen“, 3. Bericht des Kassensührers und der Kassenspieler, 4. Verschiedenes.
Vorstandssitzung 8 Uhr. Zahlreiches und pünktliches Erscheinen erwünscht.
Der Vorstand.

Kugelkäse
rote Kugeln a 4 1/2 Pfd. 2 Stück - 6 Pfd. . . . 4,85 M.
Pfd. rote Taleikase . . . 4,75 M.
Pfd. gelbe Nordmarkkäse 4,75 M.
Pfd. dän. Edom. Feilkase 8,55 M.
Pfd. dän. Taleikase 8,25 M.
Pfd. dän. Schmelzfeilkase 10,60 M.
Pfd. gelb. Schmelzkäse 4,30 M.
Pfd. Schmelzfeilkase 3,95 M.
Pfd. Rot- und Leberwurst 5,85 M.
frei belieb. ab hier Nachnahme. H. Krogermann, Norfolkl. Holzstr. Nr. 503

Kurt Opfner
aus Reichensbach i. Schl. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm Verein Kranenburger Buchdrucker.

Am 4. August verstarb nach schwerem Leiden, im Alter von 21 Jahren, unser lieber Kollege, der Zeger 209

Kurt Opfner
aus Reichensbach i. Schl. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm Verein Kranenburger Buchdrucker.

Am 23. August verstarb infolge Herzschlags unser lieber Kollege, der Zeger 210
Max Laue
im 44. Lebensjahre. Ehrerb. wird seiner gedenken
Ortsverein Dessau.

Unerwartet rasch verstarb am 17. August infolge Magenblutung unser lieber, wertvoller Kollege, der Korrektor

Christian Höfer
im Alter von 69 Jahren. Er war Mitbegründer und lange Jahre Vorsitzender des Ortsvereins Bamberg.
Seine Anhänglichkeit und sein offenes Wesen zur Organisation sichern ihm ein ehrendes Gedenden.
Mitgliedschaft Bamberg.

Nach langem, schwerem Leiden verstarb am 25. August unser lieber Kollege, der Schriftsetzer

Peter Kieser
aus Bab Kreuznach, im Alter von 61 Jahren. Wir betrauern in dem Verstorbenen einen lieben, langjährigen Mitarbeiter, dem wir ein ehrendes Gedenden bewahren werden.
Die Kollegen der Frankfurter Societäts-Druckerei, Frankfurt a. M.

Am 25. August verstarb nach längerer Krankheit an Magen- und Darmkrebs unser langjähriger Mitarbeiter, der Zeger 218
Peter Kieser
aus Kreuznach, im Alter von 61 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm Seglerverein Frankfurt a. M.

Am 21. August verstarb nach längerer Krankheit unser lieber Kollege, der Zeger
Karl Franke
im Alter von 79 Jahren. Der Verstorbene war uns ein langjähriger Freund und Mitarbeiter. Wir werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren. 226
Das technische Personal der „Hamburger Nachrichten“, Hamburg.

Am 21. August verstarb unser lieber Kollege, der Zeger 212
Karl Franke
aus Mühlhausen i. Th., im 79. Lebensjahre. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm Buchdruckerverein in Hamburg-Altona.

Am 21. August verstarb unser lieber Kollege, der Zeger 212
Karl Franke
aus Mühlhausen i. Th., im 79. Lebensjahre. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm Buchdruckerverein in Hamburg-Altona.

Zeilenaufragwalzen Winkelhak., Seglin., Schiffe Stichel f. Blei, Holz, Linoleum Zeichenmaterial + Farben Werkzeuge für Drucker Verlag des Bildungsverb. der Deutsch. Buchdr., Leipzig, Salomonstraße 8.

Neueinrichtung von Druckereien besorgt als Spezialität A. Egl, München 9.

Werkzeugkasten für Tonplattenschnitt in Blei, Messer, Linoleum und Zeltgold, alle Werkzeuge dafür empfiehlt K. Egl, München 9.

Gautschbriefe Verlag des Bildungsverbandes, Leipzig, Salomonstraße 8.

Geschäften und Regale Schiffe, Winkelhaken, Seglinen liefert Karl Egl, München 9, Kolombusstr. 1.

Prezanz „Freie Gedanken“ sind in solch ausgewählter Zusammenstellung, erstmalig erschienen.

Preis 4 M. Verlag des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker, Leipzig, Salomonstraße 8. Postcheckkonto 51410.

Willste Musik treiben - Musik Dürfel schreiben



MUSIK Instrumente
für Orchester, Schule und Haus
Verlangen Sie Preisliste
MAX DÜRFEL
Klingenthal in Sachsen, Nr. 15

Vom Dorfschüler zum Dr. der Staatswissenschaften

Wenn es mir - von Haus aus völlig unbehindert - als Dorfschüler gelungen ist, durch mehrjähriges Selbststudium das Einjährig- und Abiturtenenexamen abzulegen und ferner im Anschluss daran nach vierjährigem Universitätsbesuch als 39-jähriger Familienvater zum Doktor zu promovieren, so muss ich ehrlich gestehen, dass der Hauptanteil an diesem Erfolge dem Durcharbeiten d. Toussaint-Langenscheidtschen Sprachunterrichtsbriefe zuzuschreiben ist.

Ich begann danach 1910 zu üben, und zwar zunächst Französisch, dann Englisch, was schon bedeutend leichter ging, und später noch Lateinisch und Griechisch.

Die zweckmässige Form der Stoffanordnung, die leichtfassliche, interessante und grünlische Art, mit der die abstrakte Materie dargeboten

wurde, legelsterten mich von Anfang an und machten mir das Studium, dem ich mich mit grossem Eifer und Liebe widmete, zum unentbehrlichen Genuss. Vermittelt des geradezu genialen Aussprache-Zeilensystems gewann ich dann auch sehr bald die Fertigkeit, jedes Wort der fremden Sprache sogleich beim erstmaligen Lesen richtig auszusprechen, was zur Folge hatte, dass ich gelegentlich der Einjährigenprüfung wegen „vorzüglicher Aussprache“ beim Vorlesen von der grammatischen und orthographischen Fragestellung betreit wurde. Die Exaktheit der Aussprache ist mir auch später von Philologen, die die Sprache im fremden Lande studiert hatten, bestätigt worden.

Der grosse Erfolg, den mir die Durcharbeitung Ihrer Unterrichts-

riefe brachte, gab mir erst eigentlich den Mut, das Selbststudium auch auf die übrigen Wissensgebiete anzuwenden, in denen ich dann ebenfalls - wenn auch unter bedeutend grösseren Anstrengungen - fast ohne Lehrer die erforderliche Examensreife erlangte.

Wiederholt hatte ich Gelegenheit, die Erlernung fremder Sprachen nach dem Toussaint-Langenscheidtschen System strebsamen Menschen warm zu empfehlen, und ich halte das auch künftig für meine Pflicht, nachdem ich aus praktischer Anwendung die Überzeugung gewonnen habe, dass es hier keinen Weg gibt, der auf leichtere, angenehmere und billigere Art sowie mit solcher Sicherheit zum Ziele führt, als das gewissenhafte Studium Ihrer Unterrichtsbriefe. Dr. Sch., Altona.

Solche und ähnliche positive Erfolge werden uns von Schülern unserer weltberühmten

Sprachlehre Methode Toussaint-Langenscheidt

tüchlich mitgeteilt. Auch Sie können die glänzendsten Erfolge durch Erwerb von Sprachkenntnissen erringen. Allerdings dürfen Sie, wenn Sie etwas erreichen wollen, nicht nach einer x-beliebigen Methode lernen, die vielleicht von Theoretikern günstig beurteilt wird, aber keine positiven Erfolge aufzuweisen hat, sondern nur nach unserer Sprachlehre Methode Toussaint-Langenscheidt. Es ist ein grosser Vorzug unserer Unterrichtsart, dass sie nicht nur die Sprache lehrt, sondern den Lernenden gleichzeitig zu logischem Denken, zu höherer Willenskraft erzieht, zu Fähigkeiten also, die einen Aufstieg verbürgen.

Unsere Sprachlehre Methode Toussaint-Langenscheidt wurde in den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts gegründet. Damals er-

schien der Lehrgang für die französische Sprache. Der unbestrittene grosse, von keiner andern Methode auch nur annähernd erreichte Erfolg hat es uns ermöglicht, unsere Unterrichtsbriefe in den seither verflossenen Jahren immer mehr zu verbessern und bis heute auf 15 verschiedene Sprachen auszuweiten. Die Schüler unserer Lehrart, die auch andre Methoden kennen, schreiben uns, dass es bis auf den heutigen Tag kein Sprachunterrichtswerk gibt, das auch nur annähernd mit unsern Briefen verglichen werden könnte.

Doch urteilen Sie selbst! Verlangen Sie auf nebenstehendem Abschnitt unsere Einführung in den Unterricht der Sie interessierenden Sprache. - Wir senden Ihnen diese

Probeklektion kostenlos und portofrei
und ohne irgendwelche Verbindlichkeit zu.

Das Studium einer fremden Sprache birgt so grosse materielle wie ideelle Vorteile, dass auch Sie sich unbedingt dazu entschliessen sollten. Selbst wenn Sie heute noch nicht wissen, wie Sie Sprachkenntnisse einmal verwerten können, wäre es falsch von Ihnen, unsre Anregung nicht beachten zu wollen. - Veränderungen ergeben sich oftmals bald im Leben, und viele Tausende, die früher einmal aus Liebhaberei Sprachen erlernt haben, besitzen heute in ihren gediegenen Sprachkenntnissen

die Grundlage für ihre Existenz.

Überlegen Sie daher nicht lange, sondern schreiben Sie heute noch!

Ich ersuche um Zusendung der im „Korrespondent“ enthaltenen Probeklektion der Sprache, kostenlos, portofrei u. unverbindlich.

Name:

Brief:

Ort u. Str.

Langenscheidtsche Verlags-Buchhandlung (Prof. G. Langenscheidt) Berlin - Schöneberg

Auf nebenstehendem Abschnitt nur die gewünschte Sprache und Adresse genau angeben und in offenem Briefumschlag frankiert als „Drucksache“ (5 Pfennige) einsenden. Wenn Zusätze gemacht werden, nur als verschlossener Brief zulässig.